

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Grillhütte

1. Die Grillhütte wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres vermietet.

Die maximale Personenzahl für die Grillhütte beträgt 50 Personen.
Für den Grillplatz 100 Personen.

Veranstaltungen dürfen bis maximal 24.00 Uhr stattfinden.

Musikdarbietungen sind nur bis 23.00 Uhr gestattet.

Bei Störungen der Nachtruhe über diesen Zeitraum hinaus muss mit einer Bußgeldverfolgung gerechnet werden.

2. Veranstaltungen mit öffentlicher Bewirtschaftung (Verkauf)

- a) von Privatpersonen sind nicht zulässig
- b) von Parteien und Institutionen etc. werden nur im begrenzten Umfang gestattet.

3. Der Mietpreis für die Grillhütte beträgt pro Tag

von Montag bis Donnerstag	30,00 €
von Freitag bis Sonntag	50,00 €
sowie an Feiertagen und den davor liegenden Tagen.	
Bei Schulen und Kindergärten	25,00 €

Bei nicht ortsansässigen Veranstaltern wird ein Aufschlag von 50 % erhoben.

Für die Nutzung der Hütte wird eine Kautions von 150,00 € festgesetzt.

Aus der Kautions werden eventuell durch die Stadt zu beseitigenden Schäden sowie entstehende Kosten für die Reinigung des Platzes verrechnet.

Die Kautions ist vorab bei der Fachgruppe Gesellschaft, Sport, Vereinsbüro zu hinterlegen.
Nach Abnahme sowie Abzug der eventuell anfallenden Kosten wird der Restbetrag ausbezahlt.

4. Wer von dem bereits genehmigten Termin zurücktreten möchte, muss bis mindestens drei Wochen vor dem Anmietungstermin stornieren. Erfolgt die Stornierung nicht fristgerecht, trägt der Mieter die vollen Mietkosten, sofern die Grillhütte an diesem Tag nicht anderweitig vermietet werden kann.
5. Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an Grillhütte oder Grillplatz durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden.

6. Der Mieter/die Mieterin stellt die Stadt Wiesloch von allen Schadensersatzansprüchen, die sich für ihn/sie oder von ihm geduldeten Personen während der Benutzung von Grillhütte und Grillplatz ergeben, frei.
7. Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden, Mülltrennung ist zu beachten,
 - b) beim Verlassen der Grillhütte in der Feuerstelle keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist,
 - c) Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen gemauerten Feuerstelle entfacht werden,
 - d) Feuermittel sind von der/dem Benutzerin/Benutzer selbst mitzubringen,
 - e) es dürfen keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - f) die Grillhütte, der Grillrost sowie der Grillplatz mit Gelände müssen in einem gereinigten und sauberem Zustand übergeben werden.
8. Das Übernachten und Zelten ist untersagt.
9. Die Durchführung eines Polterabends ist gestattet, jedoch ohne Poltergut.
10. Der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich, die Grillhütte bis 11.00 Uhr, des darauffolgenden Tages unter Berücksichtigung der gesamten Auflagen an einen Beauftragten der Stadt zu übergeben.
11. Zur Bewirtschaftung bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach § 12 des GastG eine vorübergehende Gestattung beim Ordnungsamt zu beantragen, die bei Kontrollen durch den Wirtschaftskontrolldienst vorzuzeigen ist.
12. Den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zur Grillhütte sowie dem in Anspruch genommenen Gelände zu gewähren. Außerdem kann vom Hausrecht der Stadt Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen sofort beendet werden.
13. Eine Erlaubnis für die Benutzung der Grillhütte kann von der Stadt nicht mehr erteilt werden, wenn die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

Diese Benutzungsordnung für die Grillhütte tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.



Franz Schaidhammer
Oberbürgermeister